

KWBW Kooperationsvertrag

zwischen

1. den universitären allgemeinmedizinischen Einrichtungen in Baden-Württemberg (Universitätsklinikum Freiburg, Universitätsklinikum Heidelberg, Universitätsklinikum Tübingen, Universität Ulm) gemäß der Kooperationsvereinbarung (Binnenvereinbarung) vom 03.03.2017

vertreten durch

das UniversitätsKlinikum Heidelberg –

Anstalt des öffentlichen Rechts (federführende Einrichtung), dieses vertreten durch die Kaufmännische Direktorin Katrin Erk

Im Neuenheimer Feld 672, 69120 Heidelberg.

Ausführende Stelle: Abteilung Allgemeinmedizin und Versorgungsforschung, Ärztlicher Direktor: Professor Dr. med. Attila Altiner / Verantwortlicher Leiter des Projekts: Dr. med. Simon Schwill.

und

2.

(Name Praxis/Klinik, Straße, PLZ, Ort)

- nachfolgend – Partner – genannt, vertreten durch

(Name Unterschriftsberechtigter)

Präambel

Initiiert durch das Kompetenzzentrum Weiterbildung Baden-Württemberg (KWBW) wird mit dem Programm KWBW Verbundweiterbildung^{plus} eine Verbesserung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin u.a. durch Bildung regionaler Weiterbildungsverbände angestrebt. Zur Gründung eines regionalen Weiterbildungsverbundes als Zusammenschluss von ambulanten und stationären Weiterbildern mit dem Ziel eine kontinuierliche, lückenlose und strukturierte Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin anzubieten, wird die Einbindung der Ärztekammern in Baden-Württemberg in die Vertragsgestaltung dringend empfohlen. Das KWBW wird in seiner Arbeit nach §75a SGB V anteilig gefördert. Zur Sicherstellung einer hohen Qualität der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin und einer regionalen Präsenz der KWBW Verbundweiterbildung^{plus} in ganz Baden-Württemberg vereinbaren o.g. folgendes:

- (1) Der Partner erhält das Recht, die Wort- und Bildmarke (Logo) der KWBW Verbundweiterbildung^{plus} – insbesondere zur Darstellung auf seiner Web-Präsenz – zu nutzen. Er darf als „Kooperationspartner KWBW Verbundweiterbildung^{plus}“ werben.

- (2) Der Partner stellt den Arzt / die Ärztin in Weiterbildung für das begleitende Seminarprogramm innerhalb der KWBW Verbundweiterbildung^{plus} für sechs Tage im Jahr frei. Insgesamt wird eine Freistellung zum Zwecke der Weiterbildung von 10 Tagen im Jahr ermöglicht.
- (3) Der Partner bezahlt den Arzt / die Ärztin in Weiterbildung im Rahmen der allgemein gültigen Tarifverträge.
- (4) Für die Bereitstellung eines begleitenden Seminar- sowie eines Mentoring-Programms für Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt Allgemeinmedizin, für das Angebot von sog. Train-the-Trainer Seminaren und – bei Eignung – von Mentoren-Schulungen für Weiterbilder, die in die Weiterbildung Allgemeinmedizin integriert sind, sowie für die Nutzung des Internetportals, für die Bereitstellung von Ansprechpartnern zu Fragen der Weiterbildung Allgemeinmedizin, für die Unterstützung bei der Entwicklung eines Weiterbildungscurriculums im Weiterbildungsverbund und für Aufwendungen weiterer Veranstaltungen wie das Netzwerktreffen der KWBW Verbundweiterbildung^{plus} zahlt der Partner einen Unkostenbeitrag je angestelltem Arzt / je angestellter Ärztin in Weiterbildung in der Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin.
 - 4.1 Der Unkostenbeitrag wird halbjährlich im Nachhinein nach Rechnungsstellung durch die KWBW Administration (UniversitätsKlinikum Heidelberg) im Januar bzw. Juli fällig.
 - 4.2 Der Unkostenbeitrag wird nur bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis fällig.
 - 4.3 Der Unkostenbeitrag beträgt zurzeit pauschal 250 € im Halbjahr für Kliniken und Praxen je angestelltem Arzt / angestellter Ärztin.
- (5) Der vorliegende KWBW Kooperationsvertrag ersetzt eine etwaige bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Partner und dem Universitätsklinikum Heidelberg / ehemals Kompetenzzentrum Allgemeinmedizin Baden-Württemberg.
- (6) Der KWBW Kooperationsvertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit zum Ende des Halbjahres gekündigt werden. Mit Kündigung wird der ausscheidende Partner insbesondere von der öffentlichen Liste der Kooperationspartner der KWBW Verbundweiterbildung^{plus} gestrichen sowie die weitere Verwendung der Wort- und Bildmarke KWBW Verbundweiterbildung^{plus} ausgeschlossen.
- (7) Die Haftung des UniversitätsKlinikum Heidelberg und seiner Mitarbeiter für Schäden des Partners wird auf den Auftragswert begrenzt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- (8) Gerichtsstand: Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Das deutsche Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Gerichtsstand ist Heidelberg.
- (9) SALVATORISCHE KLAUSEL: Sollten einzelne Punkte dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen. Die unwirksame Regelung ist durch eine Wirksame zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.